

Allgemeiner Verband der Wirtschaft und Verband der Metall- und Elektroindustrie Berlin-Brandenburg

Mit Sicherheit die richtige Verbindung



Arbeitskreis für betriebliche Personalarbeit

16. Juni 2025 | Carolin Vesper, Katja König

Agenda

1. Benefits Studie für den Mittelstand - Allianz Pension Partners – Herr Christof Maier
2. Die betriebliche Krankenversicherung - Allianz Pension Partners – Herr Christof Maier
3. Update Arbeitsrecht
4. Rechtsprechungsübersicht
5. Verschiedenes

Update Arbeitsrecht

Anpassung des Mutterschutzgesetzes

Der Bundestag hat am 30.01.2025 den „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt“ verabschiedet. Die Regelungen traten zum 01.06.2025 in Kraft.

Unter anderem wird § 3 MuSchG wie folgt ergänzt:

„(5) Bei einer Fehlgeburt darf der Arbeitgeber eine Frau nicht beschäftigen, soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt

1. bis zum Ablauf von zwei Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche oder

2. bis zum Ablauf von sechs Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 17. Schwangerschaftswoche oder

3. bis zum Ablauf von acht Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 20. Schwangerschaftswoche.

Sie kann ihre Erklärung nach Satz 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht.“

Wählen betroffene Frauen künftig Mutterschutz (statt wie bisher oftmals eine AU), haben sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld und den vom Arbeitgeber zu gewährenden Zuschuss.

→ diesen kann sich der Arbeitgeber von der Krankenkasse aus der U2 Umlage erstatten lassen

Einschränkung der sog. Fünftelregelung

Nach bisherigem Recht konnte die sog. Steuerbegünstigung des § 34 Abs. 1 EStG (sog. Fünftelregelung) für bestimmte Arbeitseinkünfte (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber berücksichtigt werden (§ 39b EStG Abs. 3 S. 9 und 10 alte Fassung).

- maßgeblich für die Praxis war hier vor allem die Auszahlung von Abfindungen
- Ziel: mehr Nettoabfindung direkt bei der Auszahlung

Nach Auffassung des Gesetzgebers war die Regelung kompliziert und mit Rechtsunsicherheiten behaftet → daher ersatzlose Streichung.

Die Änderung trat zum 01.01.2025 in Kraft und ist daher erstmals für den Lohnsteuerabzug 2025 anzuwenden → Arbeitgeber dürfen den Abzug nicht mehr durchführen.

Für die Arbeitnehmer ergeben sich keine Nachteile, denn die Begünstigung des § 34 Abs. 1 EStG kann wie bisher im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden, d. h. die Fünftelregelung als solche bleibt bestehen, aber kann nur noch durch das Finanzamt durchgeführt werden.

Koalitionsvertrag

- Wochenarbeitszeit und Zeiterfassung
- Erhöhung Mindestlohn
- Bundestariftreuegesetz
- steuerfreie Zuschläge für Mehrarbeit
- steuerbegünstigte Prämie bei Anhebung der Arbeitszeit
- Stärkung der Gewerkschaften
- BetrVG

Rechtsprechungsübersicht



Keine Treuwidrigkeit von Probezeitkündigung bei verlängerter Kündigungsfrist

Das Landesarbeitsgericht Hessen hat entschieden, dass die Verlängerung einer Kündigungsfrist auf sechs Monate im Rahmen einer Kündigung innerhalb der Probezeit nicht rechtsmissbräuchlich war. Die Kündigungsfrist wurde als sachgerecht angesehen, da die längste einschlägige gesetzliche oder vertragliche Kündigungsfrist nicht überschritten gewesen sei.

LAG Hessen, Urteil vom 29.10.2024 – 8 Sa 1057/23

Sonderkündigungsschutz für Schwangere – Beginn der Klagefrist und nachträgliche Klagezulassung

Das BAG hat entschieden, dass die verspätete Kündigungsschutzklage auf den Antrag gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 KSchG nachträglich zuzulassen ist, wenn eine Arbeitnehmerin schuldlos erst nach Ablauf der Klagefrist des § 4 Satz 1 KSchG Kenntnis von einer beim Zugang des Kündigungsschreibens bereits bestehenden Schwangerschaft erlangt.

BAG, Urteil vom 03.04.2025 – 2 AZR 156/24

Anscheinsbeweis Kündigung per Einwurf-Einschreiben

Das BAG hat entschieden, dass die Vorlage eines Einlieferungsbelegs und des Sendungsstatus zu keinem Anscheinsbeweis zugunsten der Beklagten für den Einwurf des Kündigungsschreibens in den Hausbriefkasten führe.

BAG, Urteil vom 30.01.2025 - 2 AZR 68/24

Widerruf der privaten Nutzung eines Dienstwagens – Nutzungsausfallentschädigung

In der Entscheidung hat sich das BAG zum Entzug der Privatnutzung eines Dienstwagens nach einer Kündigung und während der zugleich erklärten Freistellung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geäußert.

BAG, Urteil vom 12.02.2025 – 5 AZR 171/24

Verschiedenes



Carolin Vesper

vesper@vme-net.de

 030/31005 -146



Katja König

koenig@allgemeiner-verband.de

 030/31005 -156